

Gremium	Sitzungstag	Beratung	Amt	Vorlagenersteller	Datum
Gemeinderat	07.11.2022	öffentlich	Bauamt	Hafen	30.09.2022

Tagesordnungspunkt:**5. Geh- und Radweg GE Königsegg**

- Antrag Förderung
- Vergabe Planung

Sachverhalt:

Die Altshäuser Straße in Ostrach wird laut Verkehrsanalyse aus dem Jahr 2019 mit 1700 Fahrzeugen täglich befahren. Der Abschnitt entlang der L286 (Altshäuser Straße) soll Gemeindestraße werden, wenn die L286 auf die Ortsumfahrung Ostrach verlegt wird. Damit kommt die Baulast zur Gemeinde Ostrach. Die geplante Umstufung hat keinen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen, da derzeit bereits die Umgehungsstraße von Ostrach entsprechend ausgeschildert ist. Auf dieser Strecke liegt keine Route des existierenden Radverkehrskonzepts, was aber schlichtweg daran liegt, dass es das Gewerbegebiet Königsegg (Maria-Ferschl-Straße) bei der Erstellung des Konzepts noch nicht gab. Eine Anbindung des Gebiets für den nicht-motorisierten Verkehr fehlt bisher. Derzeit arbeiten ca. 45 Menschen im Gewerbegebiet Königsegg, bis Mitte 2022 werden es ca. 100 sein, dann sind alle Betriebe angesiedelt. Danach folgt natürliches Wachstum. Die Planzahlen erwarten mindestens 250 in den nächsten 5 Jahren. Aus dem gesamten Gewerbegebiet wohnen derzeit mindestens 2/3 der Beschäftigten in der Gemeinde Ostrach. Es gibt weiteren Ziel- oder Quellverkehr in/aus dem Gewerbegebiet, wie z.B. Kundenverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Anlieferungen mit Lastkraftwagen. Durch den Bau eines Geh- und Radweges würde ein durchgehender Geh-/Radweg vom Osten Ostrachs zur Verbindung nach Altshausen und Königseggwald entstehen.

Die Verwaltung hat im Herbst 2021 eine Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) sowie Bundesförderung im Rahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ in Höhe von 459.000 € Gesamtkosten und zuwendungsfähigen Investitionskosten beantragt und mittlerweile vom Regierungspräsidium Tübingen die Mitteilung bekommen, dass das Vorhaben in das Programm aufgenommen wurde. Der Fördersatz beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.04.2022 stellt noch keinen Zuwendungsbescheid dar, sondern ist lediglich die Information, dass das Vorhaben „Geh- und Radweg GE Königsegg“ in den Programmen Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) sowie Bundesförderung im Rahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ aufgenommen wurde.

Der Förderantrag einschließlich der beizufügenden Unterlagen muss bis zum 19.04.2023 gestellt werden.

Dem Antrag auf Förderung sind grundsätzlich beizufügen:

- die in Nummer 3.2 VV-LHO zu § 44 aufgeführten Unterlagen:
 - eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen),
 - eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben, sowie
 - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,

- eine Entwurfsplanung in Anlehnung an die HOAI, Lph. 3. Der Bauentwurf ist gemäß Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau zu erstellen. Die Kostenberechnung ist in Anlehnung an Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen vorzunehmen,

- landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Artenschutzbeitrag sowie gegebenenfalls erforderliche umweltfachliche Untersuchungen gemäß Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau,

- Nachweis über die Durchführung eines Sicherheitsaudits gemäß Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen einschließlich der dazugehörigen Stellungnahme (nur bei Maßnahmen ab zuwendungsfähigen Investitionskosten von 200.000 Euro und nicht bei Fahrradabstellanlagen, wegweisender Beschilderung sowie bei Sitzmöblierungselementen und öffentlichen Toilettenanlagen des Fußverkehrs),

- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der baurechtlichen Zulassung (Bebauungsplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen),

- eine Darlegung, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit

zu erreichen, berücksichtigt und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes der Barrierefreiheit entspricht,

- sind kommunale Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte bestellt, ist die Bestätigung beizufügen, dass sie bei der Vorhabenplanung beteiligt waren. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, ist stattdessen eine Bestätigung über die Beteiligung der entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann, soweit dies notwendig ist, weitere Planunterlagen oder Gutachten anfordern.

Die Ingenieurbüro Langenbach GmbH hat für den Antrag in die Programmaufnahme des Förderprogramms Planunterlagen ausgearbeitet und ist bereit, die weiteren umfangreichen Förderantragsunterlagen auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Ingenieurbüro Langenbach GmbH den Ingenieurvertrag für die Ausarbeitung der für den Förderantrag erforderlichen Unterlagen abzuschließen
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung den Förderantrag für den Bau eines Geh- und Radweges „GE Königsegg“ einschließlich der beizufügenden Unterlagen bis zum 19.04.2023 zu stellen
3. Der Gemeinderat beschließt bei Förderzusage den Bau des Geh- und Radweges „GE Königsegg“
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt 2022/2022 einzuplanen.